

2. Genehmigung der Änderung von § 6 sowie Anhang 1 und Anhang 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Rüttenen (DGO)

Im Hinblick auf die Pensionierung des Abwartehepaares der Schulanlagen und des Gemeindearbeiters im 2020 und 2021 hat der Gemeinderat die Organisation des Werkhofes und des Hauswartdienstes der Schulanlagen überprüft. Unter Beizug einer externen Fachperson wurden diverse Modelle besprochen, wie die Arbeiten inskünftig organisiert werden sollen. Der Gemeinderat hat beschlossen, den Werkhof und den Reinigungs- und Unterhaltsdienst der Schulanlagen zusammen zu legen und eine neue Abteilung „Unterhalt Gemeindeinfrastruktur“ zu bilden. Hauptziele dieser Zusammenlegung sind die optimale gegenseitige Stellvertretung und die gegenseitige Aushilfe bei starkem Arbeitsanfall.

Das aktuelle Gesamtpensum für beide Bereiche, inkl. des Hilfspersonals und der Dienstleistungen durch Dritte, beläuft sich auf 262 %. Aufgrund einer Analyse einer externen Beraterfirma soll das Pensum für die neue Abteilung Unterhalt Gemeindeinfrastruktur leicht erhöht werden (ca. 30 %) auf maximal 300 Stellenprozente.

Die Neuorganisation sieht vor, die Funktion „Chef/Chefin Technische Dienste“ zu schaffen. Dazu werden weitere Mitarbeitende Unterhalt Gemeindeinfrastruktur mit insgesamt 100 - 150 Stellenprozenten fest angestellt. Das verbleibende Pensum wird mit Hilfskräften im Stundenlohn belegt oder an Dritte ausgelagert.

Die wiederkehrenden Personalkosten steigen gesamthaft um rund CHF 30'000.-- bis 40'000.-- an.

Für die neue Funktion des Chefs/der Chefin Technische Dienste wie auch für die weiteren Mitarbeitenden des Unterhaltes Gemeindeinfrastruktur wurden neue Stellenbeschriebe erstellt und die Gehaltseinstufung durch das Personalamt des Kantons neu vorgenommen. Der Chef/die Chefin Technische Dienste wird in den Lohnklassen 12 - 14 besoldet und die Mitarbeitenden Unterhalt Gemeindeinfrastruktur in den Lohnklassen 10 - 12. Für Reinigungspersonal wird eine zusätzliche Position in Anhang 1 zur DGO geschaffen. Dieses wird in den Lohnklassen 1 - 6 besoldet, sofern nicht eine Anstellung im Stundenlohn erfolgt.

Ebenfalls neu geregelt wird die Unterstellung des Personals. Neu untersteht das Gemeindepersonal entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten. Die Mitarbeitenden der Abteilung Unterhalt Gemeindeinfrastruktur sind dem Chef/der Chefin Technische Dienste und der Chef/die Chefin Technische Dienste ist dem Gemeindepräsidium unterstellt. Das Gemeindepräsidium ist dem übrigen Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

Diese Neuregelung löst die alten Regelungen gemäss Dienstreglement für Gemeindearbeiter und Schulhausabwart ab. Danach waren der Schulhausabwart und der Gemeindearbeiter dem jeweiligen Ressortchef/-chefin des Gemeinderates unterstellt. Dieses Reglement war in vielen Bestimmungen veraltet und ist unterdessen vom Gemeinderat aufgehoben worden.

Für die Lehrpersonen bleibt das Volksschulgesetz vorbehalten.

Die Kleiderentschädigung wird weiterhin nach den Regelungen des GAV (Gesamtarbeitsvertrag des Staatspersonals) ausgerichtet.

Die Pikettentschädigung für den Winterdienst bezieht sich neu nicht mehr explizit auf den Gemeindearbeiter sondern auf das gesamte Personal, welches für den Winterpikettendienst eingesetzt wird.

Die Neuorganisation erfordert folgende Änderungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Rüttenen:

| DGO vom 20.12.1993 bisherige Fassung | DGO vom 20.12.1993 neue Fassung |
|---|---|
| <p>§ 6, Abs. 1 Vorgesetzte des Gemeindepersonals der Verwaltung sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.</p> | <p>§ 6, Abs. 1 Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten.</p> |
| <p>§ 6, Abs. 2 Die Unterstellung des übrigen Gemeindepersonals richtet sich nach dem Dienstreglement für den Gemeindearbeiter und den Schulhausabwart sowie nach dem Volksschulgesetz.</p> | <p>§ 6, Abs. 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.</p> |
| | <p>§ 6, Abs. 3 Für die Lehrkräfte bleibt das Volksschulgesetz vorbehalten.</p> |
| <p>Anhang 1 zur DGO</p> <p>Die Funktionen werden wie folgt in die Besoldungsklassen gemäss Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn vom 01.01.2005 eingereiht:</p> <p>c) Schulhausabwart/in LK 12</p> <p>d) Gemeindearbeiter/in LK 12</p> | <p>Anhang 1 zur DGO</p> <p>Die Funktionen werden wie folgt in die Besoldungsklassen gemäss Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn vom 01.01.2005 eingereiht:</p> <p>c) Chef/in Technische Dienste LK 12 - 14</p> <p>d) Mitarbeitende Unterhalt Gemeindeinfrastruktur LK 10 - 12</p> <p>e) Reinigungspersonal LK 01 – 06</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Anhang 3 zur DGO</p> <p>8. Kleiderentschädigung</p> <p>Schulhausabwart gem. GAV Staatspersonal Gemeindearbeiter gem. GAV Staatspersonal</p> <p>10. Pikettentschädigung</p> <p>Pikettdienst des Gemeindearbeiters pauschal pro Jahr => CHF 2'000</p> | <p>Anhang 3 zur DGO</p> <p>8. Kleiderentschädigung</p> <p>Chef/in Technische Dienste und Mitarbeitende Unterhalt Gemeindeinfrastruktur => gemäss GAV Staatspersonal</p> <p>10. Pikettentschädigung</p> <p>Pikettdienst (Winter) maximal pro Jahr CHF 2'000</p> |
|---|---|

Antrag:

Die Änderung von § 6 sowie Anhang 1 und Anhang 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Rüttenen wird genehmigt.